Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Staatsrat
Thomas Schuster

Johanniswall 4
20095 Hamburg

An das Amt für Migration

Zentrale Erstaufnahme

Hamburg, den 06.10.2026

Erlass

Vollzug der Richtlinie (EU) 2024/1346
Besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme
(Artikel 24 und 25 sowie Artikel 26 im Zuständigkeitsbereich der Erstaufnahme)

Vorbemerkung

Die Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (im Folgenden „Aufnahme-Richtlinie“) legt unionsweit verbindliche Anforderungen an die Aufnahme von Antragstellerinnen und Antragstellern auf internationalen Schutz fest. Sie ersetzt mit Wirkung vom 12. Juni 2026 die Richtlinie 2013/33/EU. Nach Artikel 35 Absatz 1 der Aufnahme-Richtlinie sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften landesrechtlichin Kraft zu setzen.

Amtliche Fassung: Richtlinie - EU - 2024/1346 - DE - EUR-Lex

Artikel 24 der Aufnahme-Richtlinie verpflichtet dazu, die besondere Situation von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Artikel 25 verlangt eine möglichst frühzeitige, einzelfallbezogene Beurteilung dieser Bedürfnisse, deren Abschluss grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Stellung des Antrags, die Dokumentation der maßgeblichen Umstände und Maßnahmen, die bedarfsgerechte Reaktion sowie eine fortlaufende Beobachtung während des Verfahrens. Artikel 26 enthält besondere Schutzvorgaben für Minderjährige.

Dieser Erlass dient der Umsetzung dieser Vorgaben im Zuständigkeitsbereich der Behörde für Inneres und Sport/Amt für Migration. Er regelt die Früherkennung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse, deren Dokumentation, die Veranlassung erforderlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse bei der Aufnahme und Unterbringung in der Zentralen Erstaufnahme und in den weiteren Erstaufnahmeeinrichtungen, für die die Behörde für Inneres und Sport die Aufnahmeverantwortung trägt. Bei der Beauftragung externer Leistungserbringer ist die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben sicherzustellen.

Nicht Gegenstand dieses Erlasses sind die fachliche Durchführung von Aufgaben, die nach der hamburgischen Zuständigkeitsordnung anderen Behörden oder Stellen obliegen. Dies betrifft insbesondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, Vertretung und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger und leistungsrechtliche Angelegenheiten.

Bestehende bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere das Asylgesetz, das Asylbewerberleistungsgesetz, das Achte Buch des Sozialgesetzbuches, das Infektionsschutzgesetz sowie datenschutz- und schweigepflichtrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

Die bundesgesetzliche Grundlage bildet § 44 Absatz 2 AsylG in der durch das GEAS-Anpassungsgesetz geänderten Fassung. Danach sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme zu identifizieren und zu berücksichtigen sowie den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Der vorliegende Erlass konkretisiert diesen Auftrag für den Zuständigkeitsbereich der Behörde für Inneres und Sport und setzt insbesondere die verfahrensbezogenen Anforderungen des Artikels 25 sowie die einschlägigen Anforderungen des Artikels 26 der Aufnahme-Richtlinie um.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieser Erlass gilt für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben und als Antragstellende im Bundesgebiet verbleiben dürfen, soweit sie in der Zentralen Erstaufnahme oder einer weiteren Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen werden, dort untergebracht sind oder im Zusammenhang mit ihrer Aufnahme dort vorsprechen.

(2) Ein Antrag gilt nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1348 bereits als gestellt, sobald eine Person einer hierfür zuständigen Behörde gegenüber persönlich den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten. Auf die spätere Registrierung oder förmliche Einreichung des Antrags beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kommt es für den Beginn der Beurteilung nicht an.

§ 2 Antragstellende mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

(1) Antragstellende haben besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme, wenn sie besondere Bedingungen oder Garantien benötigen, um die Rechte aus der Aufnahme-Richtlinie in Anspruch nehmen und die sich aus ihr ergebenden Pflichten erfüllen zu können.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer der folgenden Personengruppen gibt nach Artikel 24 der Aufnahme-Richtlinie Anlass zu prüfen, ob besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme bestehen:

a) Minderjährige,
b) unbegleitete Minderjährige,
c) Personen mit Behinderungen,
d) ältere Menschen,
e) Schwangere,
f) lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Personen,
g) Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
h) Opfer von Menschenhandel,
i) Personen mit schweren Erkrankungen,
j) Personen mit psychischen Störungen, einschließlich einer posttraumatischen Belastungsstörung, und
k) Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, insbesondere Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, der Verstümmelung weiblicher Genitalien, von Kinderheirat oder Zwangsehen oder von Gewalt mit sexuellem, geschlechtsspezifischem, rassistischem oder religiösem Motiv.

(3) Die Zugehörigkeit zu einer der genannten Gruppen begründet für sich genommen noch keine besonderen Bedürfnisse. Maßgeblich ist vielmehr eine Einzelfallbeurteilung. Besondere Bedürfnisse können auch außerhalb dieser Gruppen vorliegen.

§ 3 Frühzeitige Ermittlung

(1) Die Ermittlung möglicher besonderer Bedürfnisse beginnt beim ersten persönlichen Kontakt im Rahmen der Aufnahme, spätestens bei der Registrierung.

(2) Die hiermit betrauten Personen achten insbesondere auf sichtbare Merkmale, Äußerungen und Verhaltensweisen der antragstellenden Person sowie gegebenenfalls auf Äußerungen ihrer Eltern, der für sie verantwortlichen erwachsenen Person oder ihrer Vertretung. Die Ermittlung erfolgt vertraulich und erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines geeigneten Dolmetschers. Bei akuter Gefahr sind unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten.

§ 4 Einzelfallbeurteilung und Frist

(1) Die zuständige Stelle des Amtes für Migration oder eine von ihr beauftragte Stelle beurteilt so bald wie möglich, ob Hinweise auf besondere Bedürfnisse bestehen und welche Maßnahmen in der Erstaufnahme in Betracht kommen. Die Beurteilung kann im Rahmen bestehender Aufnahme- oder Registrierungsabläufe erfolgen.

(2) Die Beurteilung ist innerhalb von 30 Tagen nach Stellung des Antrags auf internationalen Schutz abzuschließen.

(3) Erforderliche Maßnahmen sind bereits vor Abschluss der Beurteilung zu treffen. Die Beurteilung bedarf keines gesonderten Verwaltungsverfahrens oder Verwaltungsakts.

§ 5 Dokumentation und fachliche Abklärung

(1) In der Dokumentation sind die Art des festgestellten besonderen Bedürfnisses, die hierfür maßgeblichen sichtbaren Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen sowie die vorgesehenen Maßnahmen und die hierfür zuständigen Stellen zu erfassen.

(2) Bestehen konkrete Hinweise darauf, dass der körperliche oder psychische Zustand besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme begründen könnte, ermöglicht die hierfür zuständige oder eine von ihr beauftragte Stelle der antragstellenden Person mit deren vorheriger Einwilligung eine ärztliche oder psychologische Abklärung. Soweit dies für die Verständigung erforderlich ist, ist ein ausgebildeter Dolmetscher hinzuzuziehen. Ist ein solcher nicht verfügbar und würde sich die Abklärung oder Behandlung dadurch verzögern, kann mit Einverständnis der antragstellenden Person ein anderer geeigneter Erwachsener übersetzen.

§ 6 Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

(1) Festgestellte besondere Bedürfnisse sind während des Aufenthalts in der Erstaufnahme bei der Unterstützung zu berücksichtigen. Bei der Unterbringung sind sie im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu berücksichtigen. Erforderliche Maßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen.

(2) Fällt eine erforderliche Maßnahme in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Stelle, ist diese unverzüglich zu unterrichten. Neu bekannt gewordene oder veränderte Bedürfnisse sind von der zuständigen Stelle oder einer von ihr beauftragten Stelle zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Bei einer Verlegung sind die für eine bedarfsgerechte Aufnahme erforderlichen Informationen an die aufnehmende Stelle weiterzugeben.

§ 7 Begleitete Minderjährige in der Erstaufnahme

(1) Bei allen begleiteten Minderjährigen betreffenden Maßnahmen, insbesondere bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung begleiteter Minderjähriger, ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen. Minderjährigen ist ein ihrer körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessener Lebensstandard zu gewährleisten.

(2) Minderjährigen sind altersgerechte Spiel-, Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie Aktivitäten im Freien zu eröffnen. Erforderlichenfalls ist die für die Bereitstellung von Schulmaterialien zuständige Behörde oder Stelle über einen entsprechenden Bedarf zu unterrichten.

(3) Minderjährige sind grundsätzlich gemeinsam mit ihren Eltern oder der für sie verantwortlichen erwachsenen Person und ihren minderjährigen Geschwistern unterzubringen, sofern dies ihrem Wohl dient.

(4) Bei Hinweisen auf Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder vergleichbare schwere Belastungen sind unverzüglich die zuständigen Fachstellen einzuschalten.

(5) Für die Prüfung der Eignung des mit Minderjährigen befassten Personals gilt § 44 Absatz 3 AsylG. Das Betreuungspersonal ist zu Beginn seiner Tätigkeit und fortlaufend angemessen

in die Rechte und Bedürfnisse Minderjähriger sowie die einschlägigen Kinderschutzstandards einzuweisen. Die geltenden Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 8 Organisation und Schulung

(1) Das Amt für Migration gewährleistet die Umsetzung dieses Erlasses in seinem Zuständigkeitsbereich. Es bestimmt die zuständigen Stellen, legt deren Befugnisse sowie die internen Melde- und Entscheidungswege fest.

(2) Die Aufgaben des Betreibers bestimmen sich nach dem Betreibervertrag. Das Amt für Migration stellt durch entsprechende Vorgaben im Betreibervertrag sicher, dass der Betreiber die für ihn einschlägigen Anforderungen dieses Erlasses einhält. Dies betrifft insbesondere die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse bei der Unterbringung und Unterstützung, die Veranlassung von Maßnahmen in seinem Aufgabenbereich sowie die entsprechende Dokumentation.

(3) Das mit der Ermittlung und Beurteilung besonderer Bedürfnisse betraute Personal ist angemessen zu schulen und fortzubilden. Der vom Amt für Migration beauftragte Betreiber hat sicherzustellen, dass das von ihm eingesetzte Personal angemessen geschult und fortgebildet wird. Die Durchführung der erforderlichen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen ist dem Amt für Migration auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Der Erlass ist in die elektronische Erlasssammlung einzustellen und zu veröffentlichen.

Thomas Schuster
- Staatsrat -